



Merkblatt für Märkte und Feste in der Altstadt

Planen Sie einen Markt oder ein Straßenfest in unserer Altstadt, dann haben Sie neben dem organisatorischen Ablauf auch an die Sicherheit Ihrer Gäste zu denken. Wir wollen Ihnen an dieser Stelle einige Punkte aufzeigen, die Sie bereits in der Planungsphase Ihrer Veranstaltung unbedingt beachten sollten. Bitte berücksichtigen Sie, daß es sich hier nur um eine beispielhafte Aufzählung handelt. Die genauen Vorschriften können Sie u.a. der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) oder der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) entnehmen.

Feuerwehrezufahrten

Für schwere Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ist eine mindestens 4 Meter breite Durchfahrt auf den belegten Straßenzügen freizuhalten. Zu allen angrenzenden Gebäuden ist ebenfalls eine Zufahrtsmöglichkeit erforderlich. Diese Zufahrten dürfen nicht mit Schirmen, Markisen, Bierzeltgarnituren, Transparenten, quergestellten Verkaufsständen etc. zugestellt werden.

Für die gleichzeitige Nutzung dieser Zufahrtsmöglichkeit als Aufstellfläche für die Drehleiter der Feuerwehr muß diese Zufahrt einen Abstand von mindestens 3 Meter und höchstens 9 Meter zur anzuleitenden Außenwand haben.

Fluchtwege

Auf dem Veranstaltungsgelände sind ausreichende Flucht- und Rettungswege für die Besucher vorzusehen. Diese Wege dürfen nicht durch Stände, Absperrungen, Fahrzeuge, Ausstellungsgegenstände u.ä. eingeengt oder verstellt werden und sind jederzeit in der gesamten Breite freizuhalten. Bedenken Sie bitte, im Brandfall sind das die Fluchtwege der Betroffenen, aber auch Bewegungsflächen und „Angriffswege“ der Feuerwehren.

Stände und Buden

Stände, Buden und zum Aufbau kommende Fahrgeschäfte dürfen nicht aus leicht brennenden Materialien (Papier, Holzwolle usw.) und Teilen bestehen. Der Freiraum neben und hinter den Ständen oder sonstiger Einrichtungen darf nicht zur Lagerung von leicht brennbaren Stoffen und Materialien genutzt werden.

Sicherheitsabstände zu Gebäuden

Stände, Fahrzeuge, Anhänger u.ä. dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden und Wänden von Gebäuden mit Öffnungen bzw. Verglasungen aufgestellt werden. Der Sicherheitsabstand ist so zu bemessen, daß im Brandfall ein Übergreifen des Brandes auf ein Gebäude verhindert wird.

Verwendung von offenem Feuer und Flüssiggas

In der Altstadt darf grundsätzlich kein Flüssiggasgrill zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Flüssiggas unterliegt den „**Technische Regeln Flüssiggas**“ (TRF). Alle zum Einsatz kommende Geräte und Flaschen müssen geprüft und zugelassen sein. Eine gültige Tauglichkeitsbescheinigung muß vorhanden sein und ist auf Verlangen vorzuzeigen. Je Standeinheit dürfen max. 2 Flaschen Gas mit je 11 kg Inhalt vorgehalten werden. Die Gasflaschen müssen gegen Zugriff Unbefugter gesichert sein. Beim Umgang mit Gasflaschen und dazugehörigen Geräten muß das nötige Fachwissen gegeben sowie die erforderliche Kenntnis und Sorgfalt vorhanden sein. Der Abstand von Kochstelle zu Kochstelle soll mindestens 5 Meter betragen.

Feuerlöscheinrichtungen

Beim Betrieb von Herden oder Grillgeräten zur Speisezubereitung ist dort jeweils ein Handfeuerlöscher (6 kg Pulver, geeignet für die Brandklassen A, B, C) und eine Löschdecke bereitzuhalten. In der Veranstaltungsstätte sind Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl gut sichtbar und jederzeit frei zugänglich aufzustellen. Hydranten dürfen nicht durch Stände, Marktbuden usw. verdeckt werden und müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.

Maßnahmen der Feuerwehr

Je nach Art und Größe der Veranstaltungen können zusätzliche Maßnahmen der Feuerwehr notwendig werden, wie zum Beispiel:

- a) Regelmässige Rundgänge durch Posten der Feuerwehr;
- b) Stellen einer Feuerwehrsicherheitswache;
- c) Einrichten von „Feuerwehrstützpunkten“.

Hierbei ist an die Stationierung von Lösch- und Rettungsgeräten mit oder ohne Mannschaft und mit oder ohne Fahrzeug gedacht, wenn mit erhebliche Schwierigkeiten bezüglich Anfahren der Feuerwehrfahrzeuge gerechnet werden muß.

Die Erfüllung vorgenannter Punkte oder gleichwertiger Sicherheitsmaßnahmen erlaubt auch weiterhin die Durchführung von Straßenfesten u.ä. Veranstaltungen, in der Gewissheit, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um schwere Brandfälle zu vermeiden.

Für weitere Fragen und evtl. Anforderung einer Sicherheitswache (spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung) steht Ihnen der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Füssen-Stadt unter der Rufnummer 08362 / 903 140 gerne zur Verfügung.

..... und im Brandfall: Feuerwehrnotruf ☎ 1 1 2

Heinz Weller
Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Füssen-Stadt